

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Piratenpartei Schwalm-Eder

§1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, den Beschlüssen des Kreisparteitages, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so bestimmt es ein anderes Vorstandsmitglied zum Vertreter. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu Entscheidungen berechtigt. Je nach Schwere der Entscheidungen ist es angehalten, sich vorher mit dem Rest des Vorstands zu beraten bzw. die Entscheidung gemeinsam zu treffen. Bei Überlappung der Kompetenzen entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§2 Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination des Vorstands und die Vertretung nach außen. Ihm obliegt die Aufgabe, die programmatische Entwicklung des Kreisverbands zu fördern und voranzutreiben. Des Weiteren fördert und koordiniert er die Zusammenarbeit der Mandatsträger und Fraktionen in Hessen und unterstützt sie bei der Umsetzung des Transparenzgedankens.
- Generalsekretär: Dem Generalsekretär obliegt die Verantwortung für die allgemeine innere Verwaltung des Kreisverbands. Dazu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Vertretung nach innen, sowie gegenüber dem Bundesverband, Landesverband und den anderen Kreisverbänden sowie untergeordneten Gruppierungen (wenn vorhanden). Er ist 1. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sowie das Spendenwesen. Des Weiteren obliegt ihm das Sicherstellen der Einhaltung formaler und rechtlicher Rahmenbedingungen der Vorstandsarbeit. Er ist 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Beisitzer: Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§3 Beauftragungen

1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Beauftragungen für bestimmte Tätigkeiten und/oder Projekte durch Vorstandsbeschluss an geeignete Personen vergeben werden (siehe auch §4 (6)). Diese Personen müssen nicht Mitglied der Partei sein.
2. Für folgende Bereiche sind Beauftragungen vorzusehen:
 - a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b. IT-Administration
 - c. Wahlkampforganisation
3. Weitere Beauftragungen werden bei Bedarf vergeben.

4. Die Beauftragungen sind im Rahmen des Protokolls zu dokumentieren, ebenso wie die damit verbundene Festlegung von Budgets.

§4 Entscheidungsfindung

1. Sofern nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und zu veröffentlichen. Dringende Beschlüsse sind im E-Mail-Umlaufverfahren möglich. Umlaufbeschlüsse sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung zu protokollieren.
3. Die Geschäftsordnung kann abweichend von §3 (1) lediglich mit 2/3-Mehrheit des Vorstands geändert werden.
4. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Anträge an den Vorstand können eingereicht werden durch:
 - a. Schriftlich per E-Mail an den Vorstand (vorstand@piraten-sek.de)
 - b. Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf einer offenen Vorstandssitzung
 - c. Schriftlich per Post
5. Der Vorstand stimmt darin überein, wichtige Entscheidungen in Übereinstimmung mit einer möglichst großen Basis zu treffen.
6. Der Vorstand benennt zu jedem Vorstandsbeschluss einen Ansprechpartner aus dem Vorstand und einen Verantwortlichen für die Umsetzung.
7. Der Vorstand bezieht bei wichtigen Entscheidungen und bei Vertretung von noch nicht durch Parteitage verabschiedeten politischen Positionen sowie auf Antrag die Mitglieder des Kreisverbands durch virtuelle Meinungsbilder ein.

§5 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
2. Vorstandssitzungen finden in der Regel offen statt. Bei berechtigten Interessen kann eine geschlossene Sitzung einberufen werden. Ausnahmen von der offenen Vorstandssitzung sind zu vermeiden und müssen explizit begründet werden.
3. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Eine Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden.
5. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt und veröffentlicht.

§6 Tätigkeitsbericht

1. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, einen Tätigkeitsbericht anzufertigen und diesen dem Kreisparteitag vorzustellen. Die Tätigkeitsberichte werden anschließend im Rahmen des Protokolls veröffentlicht.
2. Nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung ihres Amtes alle im Rahmen ihrer Parteitätigkeit gesammelten Daten (Arbeitsergebnisse, Dokumente, Kontaktdaten - sofern vom Kontakt genehmigt -, offiziellen Schriftverkehr etc.) an ihren gewählten Nachfolger zu übergeben.
3. Der Tätigkeitsbericht umfasst die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Rahmen der ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Kompetenzen und Vertretung anderer Vorstandsmitglieder. Optional kann der Tätigkeitsbericht weitere Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedes im Rahmen seiner Parteiarbeit enthalten.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat den Umfang seines Tätigkeitsberichts in angemessener Weise zu begrenzen.

§7 Verwaltung der Mitgliederdaten

1. Dem Generalsekretär obliegt die Verantwortung, die Mitgliederdaten des Kreisverbandes zu pflegen.
2. Er stellt den anderen Vorstandsmitglieder und den Beauftragten die Mitgliedsdaten in dem Maße zur Verfügung, wie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind.
3. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.

§8 Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten

1. Verfügungsberechtigt über die Konten ist in erster Linie der Schatzmeister.
2. Zur Vertretung sind der Vorsitzende und der Generalsekretär einzelverfügungsberechtigt.
3. Ist der Schatzmeister verhindert und hat den Vorsitzenden oder den Generalsekretär als Vertreter bestimmt, so ist dies dem Vorstand anzuzeigen.
4. Für Eröffnung und Auflösung von Konten ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.05.2015 in Kraft.